

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftsforum Pfarrkirchen und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eggenfelden den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfarrkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Wirtschaft des Wirtschaftsraumes Pfarrkirchen und die Entwicklung von Pfarrkirchen zu fördern. Insbesondere sollen langfristig die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung von Pfarrkirchen als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Wohnens gesteigert werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben will der Verein insbesondere
 - die wirtschaftliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum fördern,
 - örtliche Unternehmen unterstützen,
 - an Marketing-Konzeptionen für den Wirtschaftsraum Pfarrkirchen mitwirken, insbesondere an der Förderung der Bekanntheit und des Images von Pfarrkirchen und
 - die Arbeit bestehender Einrichtungen und Vereinigungen in Pfarrkirchen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich für die Koordinierung entsprechender Aktivitäten, vor allem von öffentlichen Trägern und Privaten zur Verfügung stellen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen und volljährige natürliche Personen sein.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen. Insbesondere soll der Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme berücksichtigen, ob ein Antragsteller seinen Sitz in Pfarrkirchen oder einer der an Pfarrkirchen angrenzenden Gemeinden hat und ob er Unternehmen, Gewerbebetrieb, Freiberufler oder dessen Inhaber oder öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod und bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung,

- schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist,
 - Streichung von der Mitgliederliste und
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder eines nicht unwesentlichen Teils im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen oder wenn das Mitglied in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht hat. Betrifft der Beschluss über den Ausschluss ein Mitglied des Vorstands, hat dieses kein Stimmrecht. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von der Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen schriftlich zu fassen. Er ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - mindestens vier, höchstens acht Beisitzern und
 - dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Vereinsmitglieder sein. Ein Vertreter der Stadtverwaltung ist - sein Einverständnis vorausgesetzt - als Beisitzer geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. (2) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten wird.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die

Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen gemäß dem Zweck des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu einen Tag verkürzt werden. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen sind zulässig, insbesondere können alle oder auch einzelne Stimmen schriftlich, fernmündlich oder in Textform abgegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands soll ein Protokoll geführt werden, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch
- Abgabe von Empfehlungen auf Antrag des Vorstandes,
 - Beratung und Initiativen im Sinne der Vereinszwecke und
 - Unterstützung des Vereins bei der Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen.
- (2) Der Beirat hat höchstens zehn Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören und sich nicht durch Dritte vertreten lassen können. Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand natürliche Personen aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nach Annahme eines Beiratsamts beträgt die Amtszeit eines Beiratsmitglieds 30 Monate.
- (3) Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Beirat entscheidet bei Abstimmungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei

fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenprüfers,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen,
 - Änderung der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per E-Mail und/oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form zugestimmt haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon – oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/andere Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Mitglieder können ihre Mitgliederrechte im Wege der elektrischen Kommunikation ausüben. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren einholen. Hierfür müssen alle Mitglieder beteiligt und angeschrieben werden. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins innerhalb der gesetzten Frist schriftlich oder in Textform zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (6) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung und Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch einen oder zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung.

§ 9

Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfarrkirchen. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung wurde ursprünglich am 26. April 1995 errichtet und mit Beschluss vom 03.03.2023 neu gefasst mit Eintragung ins Vereinsregister Amtsgericht Landshut den 27.11.2023.